

Körperverletzung oder jede erhebliche Sachbeschädigung als Rowdytum beurteilt werden müßte, weil der objektive Tatbestand des § 215 StGB erfüllt ist.

3. Wiederholt ist die Frage nach dem *Verhältnis der Begriffe „Mißachtung der öffentlichen Ordnung“ und „Mißachtung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens“* aufgeworfen worden.

Zunächst ist festzustellen, daß beide Begriffe in enger Beziehung zueinander stehen. Die öffentliche Ordnung fußt in der sozialistischen Gesellschaftsordnung auf den Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens. Andererseits ist die Gewährleistung öffentlicher Ordnung eine wichtige Voraussetzung dafür, daß die Menschen nach den Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens leben können.

Die beiden Begriffe sind jedoch nicht identisch. Die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens sind umfassender. Eine Mißachtung der öffentlichen Ordnung enthält stets auch eine Mißachtung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens. Insoweit ist es nicht zu beanstanden, wenn zahlreiche Gerichte in derartigen Fällen beide Tatbestandsmerkmale zur Kennzeichnung der inneren Einstellung des Täters bei der Tatbegehung verwenden. Eine Mißachtung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens kann jedoch in einzelnen Fällen auch gegeben sein, ohne daß gleichzeitig die öffentliche Ordnung unmittelbar angegriffen wird. Folgendes Beispiel soll dies veranschaulichen:

Zwei Angeklagte, die schon während der Schulzeit durch Bummel und andere Mißachtung der Disziplin aufgefallen waren und die eine schlechte Arbeitsdisziplin zeigten, versuchten, in einer Gaststätte eine Schlägerei zu beginnen. Dies gelang ihnen jedoch auf Grund der Besonnenheit der in der Gaststätte anwesenden Personen nicht. Deshalb beschlossen sie, in ihrer Wohnunterkunft einem bestimmten Kollegen „noch eins auszuwichsen“. Sie weckten den später Geschädigten, provozierten und belästigten ihn und schlugen ihn schließlich so lange und so brutal, bis er liegenblieb. Danach bestreuten die Angeklagten die Wunden des Geschädigten mit Zucker und übergossen ihn mit Wasser. Außerdem bedrohten sie den Geschädigten mit einem Messer.

Das Kreisgericht hat dieses Verhalten der Angeklagten, obwohl keine Störung der öffentlichen Ordnung vorlag, richtig als Rowdytum, nämlich Gewalttätigkeiten aus Mißachtung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens, beurteilt.

ULRICH ROEHL, Richter am Obersten Gericht

Dozent Dr. rer. nat. Dr. med. habil. HANS SZEWCZYK, Leiter der DDR-Leitinstitution für forensische Psychiatrie an der Nervenlinik der Charite, Humboldt-Universität Berlin

Probleme der Minderung der strafrechtlichen Verantwortung beim Totschlag

Das neue Strafgesetzbuch erfaßt mit dem Tatbestand des Totschlags (§ 113) die Fälle der vorsätzlichen Tötung, die gegenüber dem Tatbestand des Mordes (§ 112 StGB) durch eine geringere Schwere charakterisiert sind. Der Begriff des Totschlags bringt somit den unterschiedlichen Grad der Gefährlichkeit im Verhältnis zum Mord zum Ausdruck.

Das Oberste Gericht hat seit Inkrafttreten des neuen StGB in mehreren Entscheidungen Fragen der Anwendung des Tatbestands des Totschlags (§ 113 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 StGB) beantwortet.¹ Dabei legte es auch wiederholt dar, daß Umstände, die die Anwendung des § 16 StGB (verminderte Zurechnungsfähigkeit) rechtfertigen, nicht zugleich als besondere Tatumstände

Tateinheitliche Anwendung anderer Bestimmungen

Werden rowdyhafte Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen vorgenommen, so tritt die Frage auf, ob auch die Tatbestände der Körperverletzung gemäß §§ 115 ff. StGB bzw. der Sachbeschädigung gemäß §§ 163 und 183 ff. StGB im konkreten Fall anzuwenden sind. Diese Frage muß differenziert beantwortet werden.

In Übereinstimmung mit dem StGB-Lehrkommentar¹⁴ vertreten wir die Auffassung, daß § 215 StGB die Grundtatbestände der vorsätzlichen Körperverletzung und der Sachbeschädigung einschließt. Deshalb ist bei tateinheitlicher Verletzung für die Anwendung der §§ 115, 163 und 183 StGB kein Raum. Wir haben es hier mit Fällen der Gesetzeseinheit in der Alternative der Spezialisierung bzw. Konsumtion zu tun. Die Beschädigung von Sachen ist mit dem spezialisierenden Merkmal der Böswilligkeit ausdrücklich in den Tatbestand des Rowdytums aufgenommen. Hier gilt § 215 StGB als das spezielle Gesetz. Die rowdyhafte einfache Körperverletzung stellt sich stets als Gewalttätigkeit i. S. von § 215 StGB dar, wird also konsumiert.

Gelegentlich ist das Argument zu hören, daß jede rowdyhafte Körperverletzung zwar eine Gewalttätigkeit i. S. von § 215 StGB, aber nicht jede Gewalttätigkeit eine Körperverletzung sei; es bestehe daher keine die Annahme von Gesetzeseinheit rechtfertigende Deckungsgleichheit zwischen beiden Begriffen. Mit diesem Argument wird übersehen, daß die Gesetzeseinheit keine Deckungsgleichheit der Begriffe voraussetzt. Im Falle der Konsumtion wird der konsumierende Begriff (hier: die Gewalttätigkeit) vielmehr in der Regel weiter sein als der konsumierte Begriff (hier: die einfache Körperverletzung).

Anderer verhält es sich jedoch, wenn die rowdyhafte Gewalttätigkeit zugleich eine qualifizierte Körperverletzung nach §§ 116 oder 117 StGB darstellt. Hier erfordert die richtige Charakterisierung der Tat nach § 63 Abs. 1 StGB die Anwendung dieser qualifizierten Tatbestände¹⁵. Das gleiche gilt, soweit der schwere Fall von Eigentumsbeschädigungen nach § 164 oder § 184 StGB vorliegt¹⁶.

M StGB-Lehrkommentar, Anm. 6 zu § 215 StGB (Bd. II S. 247).
15 StGB-Lehrkommentar, a. a. O.

16 Weitere Probleme der strafrechtlichen Verfolgung des Bowdytums, insbesondere die des § 215 Abs. 2 StGB und die Abgrenzung zu Ordnungswidrigkeiten (z. B. Störung des sozialistischen Zusammenlebens gemäß § 4 OWVO), werden nach gemeinschaftlichen Forschungen in einem besonderen Beitrag behandelt werden.

gelten können, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB mindernd

Die Tötungskriminalität in der DDR weist zu einem beachtlichen Teil vielgestaltige Faktoren auf, wie außergewöhnliche Tatbedingungen, besondere subjektive Ursachenkomplexe und auch psychopathologische Bedingungen. In der Tötungskriminalität hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten ein Motivwandel vollzogen.

1 Vgl. OG, Urteil vom 28. August 1968 - 5 Ust 46/68 - (NJ 1969 S. 122); OG, Urteil vom 13. März 1969 - 5 Ust 7/69 - (NJ S. 282); OG, Urteil vom 14. Februar 1969 - 5 Ust 69/68 - (NJ 1969 S. 310); OG, Urteil vom 14. März 1969 - 5 Ust 6/69 - (NJ 1969 S. 346); OG, Urteil vom 21. April 1969 - 5 Ust 11/69 - (NJ 1969 S. 405).

2 Vgl. die genannten OG-Urteile in NJ 1969 S. 122, 282 und 405.